

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Nature In Motion e.V.“,
Kurzbezeichnung: „NIM e.V.“
- (2) Der NIM e.V. hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen.
- (3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund an und anerkennt deren Satzungen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern
- (3) Mittel, die dem NIM e.V. zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein verhält sich weltanschaulich, politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Das einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das gilt auch für den Fall einer Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist gemäß §15 zu verfahren.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember festgelegt.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern.

- a) ordentliche Mitglieder sind
 - sporttreibende Mitglieder über 18 Jahren
 - nichtsporttreibende Mitglieder über 18 Jahren
 - Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, sie können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

- b) außerordentliche Mitglieder sind
 - Mitglieder unter 18 Jahren

- c) fördernde Mitglieder sind
 - juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Einzelpersonen die dem Verein beitreten ohne ordentliche Mitglieder zu sein.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters bedarf.

(3) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, sie bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung, sofern dem Antrag entsprochen wird. Mit der Aufnahmebestätigung erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der gültigen Vereinssatzung. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

(5) Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens geltend gemacht werden mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Betrages für die ersten drei Monate folgt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben alle ordentlichen Mitglieder unbeschadet der Vorschrift des §9 (5) der Satzung Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind wählbar. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.

(3) Die Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung des Vereins Aufnahmegebühren und Beiträge zu bezahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 9 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss zum jeweils nächstfolgenden 30.06. oder 31.12.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben. Der Ausschluss aus dem Verein gemäß §9 (4), Punkt a bis d dieser Satzung kann den Entzug aller Vereinsehnenämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge haben.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch das Präsidium erfolgen

- a) bei unehrenhaftem Verhalten gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen
- b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen
- c) bei Vereins schädigendem Verhalten
- d) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

(5) Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium endgültig.

III. Organe

§ 10 Organe des Vereins

(1) Die Organe des NIM e.V. sind:

- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des NIM e.V.. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind nicht wahlberechtigt.

(2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Ist keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Präsidiums,
- Wahl der Kassenprüfers,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen u.ä.,
- Bestätigung des Haushaltsplanes,
- Bestätigung und Änderung der Finanzordnung
- Satzungsänderungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(7) Die Verfahrensweise bei Wahlen und Abstimmungen regelt die jeweils gültige Wahl- und Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einberufen werden und innerhalb von 9 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

§12 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und maximal aus 8 Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- weiteren Mitgliedern ohne festen Aufgabenbereich.

(2) Zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

Das Präsidium entscheidet in Berufungsfällen über den Ausschluss von Mitgliedern. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des NIM e.V. mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§14 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Weitere Ordnungen können vom Präsidium erarbeitet werden.

§15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Rechtsnachfolger und wenn dieser nicht vorhanden ist, dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Gründungsversammlung des NIM e.V. am 23.02.2006 beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Magdeburg, den 23.02.2006

(korrigiert am 24.04.06)